

sachen, Hintergründe und Zusammenhänge zu nutzen.

Dabei ist eine enge und kameradschaftlichen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei zu gestalten, sind Informationen im erforderlichen Umfang auszutauschen und gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Beweisführungsmaßnahmen zu gewähren.

Alle Potenzen der Ermittlungsverfahren sind in der bereits dargelegten Richtung, aber auch durch zielstrebige Öffentlichkeits- und Zersetzungsmaßnahmen zur Lösung der Aufgaben der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der Bestrebungen zum subversiven Mißbrauch zu nutzen.

Zugleich ist ferner im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen anderen operativen Dienststeinheiten zu gewährleisten, daß die im Zusammenhang mit dem Vorkommnis zu Freiheits- oder Haftstrafen Verurteilten im Strafvollzug nicht konzentriert werden und ihre Entlassungen nach Strafverbüßung differenziert sowie unter Einleitung der erforderlichen politisch-operativen Kontrollmaßnahmen im Prozeß der Wiedereingliederung erfolgen.

Nach Abschluß der in Bearbeitung genommenen Ermittlungsverfahren ist es erforderlich, die sich aus diesen sowie im Ergebnis der Klärung des Vorkommnisses ergebenden Schlußfolgerungen und Aufgaben für die weitere Qualifizierung der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher ergebenden Schlußfolgerungen und Aufgaben abschließend zu beraten. Außerdem gilt es gleichfalls, die sich für die weitere Qualifizierung der Untersuchungsarbeit unter derartig spezifischen Bedingungen ergebenden Erkenntnisse herauszuarbeiten und im erforderlichen Maße zu verallgemeinern.